

- „Nicht Freiheit und Würde des Menschen sind Ausgangspunkt alles staatlichen Handelns, sondern umgekehrt haben sich die ökonomischen und politischen Grundrechte des Menschen einer Staatsräson zu beugen, die nach den Erfordernissen des Krieges ausgerichtet ist. Nicht die freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft, die freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Streikrecht bilden die soziale Grundlage der vom Eigentum an den Produktionsmitteln ausgeschlossenen Staatsbürger, sondern ihre ohnehin weit fortgeschrittene soziale und politische Entmachtung wird überboten durch ein Zwangsarbeitssystem, in dem die wirtschaftliche und politische Machtposition des Kapitals legalisiert, verstärkt und vor jeder Gefährdung durch Streiks gesichert wird. Nicht die politischen Freiheitsrechte des Staatsbürgers, die ihn zur aktiven Mitwirkung an der Gestaltung der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung aufrufen und befähigen, sondern die staatliche Manipulation des Prozesses der öffentlichen Meinungsbildung sind das der Rason des Notstandsstaates entsprechende Verfassungsprinzip. Nicht die freie, staatsunabhängige Organisierung der Staatsbürger in Gewerkschaften und politischen Verbänden zu gemeinsamer Interessendurchsetzung im sozialen und politischen Bereich ist das Ideal des Notstandsstaates, sondern der gehorsame, in staatliche hierarchische Ordnungen eingegliederte Untertan, der jedes eigene ökonomische Interesse und jede selbständige politische Initiative einem vermeintlichen gemeinsamen Ideal aufzuopfern hat. Der Mensch wird in diesem Notstandsstaat zum Objekt staatlicher Zwecksetzungen, anstatt — wie es dem Grundsatz unserer Verfassung entsprechen würde — allem staatlichen Handeln die Maßstäbe zu setzen“ (S. 25/26).

+

Ammann ging in seinem Referat von der Tatsache aus, daß „die gesamte Öffentlichkeit die Problematik und Tragik der politischen Strafjustiz zu erkennen beginnt“ (S. 27). Er bezog sich dabei auf die verschiedensten kritischen Äußerungen insbesondere in westdeutschen Presseorganen zu den Problemen des Zeitungs-austauschs zwischen den beiden deutschen Staaten, zu „der anlaufenden allgemeinen Diskussion für und gegen die Aufhebung des Verbots der KPD“, der „Verhaftung von einreisenden Bürgern der DDR“ usw. „Tatsache ist und bleibt jedoch“, so führte Ammann aus, „daß in praxi eine nahezu festgefahrene extensive Rechtsprechung zu den §§ 90a ff. StGB und den §§ 42, 47 BVerfGG verzeichnet werden mußte, mit einem erreichten Perfektionismus, der fast jede Verbindungsaufnahme zu Menschen des Ostblocks und der DDR, aber auch jede Initiative für eine Politik der Zusammenarbeit und für eine notwendig gehaltene Friedenssicherung zu ersticken drohte“ (S. 29).

Bei der Einschätzung der Spruchpraxis des für die Orientierung der unteren Sondergerichte maßgeblichen politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes kam Ammann zu dem Ergebnis, daß trotz einiger neuer Tendenzen, wie z. B. bestimmte Anforderungen „an eine exakte Beweisführung“ durch die unteren Gerichte (ein Ergebnis der Kritik aus der Bevölkerung — D. Verf.), „eine wesentliche und entscheidende Wandlung des politischen Strafrechts ... damit noch nicht eingeleitet“ wurde (S. 30). Es sei sogar ein Rückschritt zu verzeichnen. Der Referent bezog sich dabei auf ein Revisionsurteil des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 4. Juni 1964, in dem bei § 91 StGB („Staatsgefährdende Zersetzung“) der dolus eventualis für ausreichend erklärt worden ist<sup>6</sup>.

Andererseits, so berichtete der Referent, gebe es freisprechende Urteile politischer Sonderstrafkammern, in denen die „§§ 42, 47 BVerfGG mehr und mehr wieder als Organisationsdelikte betrachtet“ werden, „d. h. nur die Förderung des organisatorischen Zusam-

menhalts der verbotenen Partei sei hiernach strafbar“ (S. 34)«.

An einer Fülle von Einzelbeispielen wies der Referent nach, daß sich die politische Strafjustiz „weiter in den Bahnen des kalten Krieges bewegt ... Denn für viele in der Bundesrepublik darf es kein Ende des kalten Krieges! geben, wie es etwa Freiherr von Guttenberg laut „Frankfurter Rundschau“ vom 27. April 1964 vor dem Landtag der Jungen Union in Frankfurt für die CDU/CSU feststellte“ (S. 36/37). Dabei zeige sich eine Verschärfung des politischen Strafrechts vor allem in

- I. der weiteren Kriminalisierung gesamtdeutscher Kontakte,
- II. in zahlreichen während des Winters 1963/64 durchgeführten politischen Strafprozessen,
- III. in der Verhängung relativ hoher Strafen, Nebenstrafen und Nebenfolgen,
- IV. in der strafgerichtlichen Verfolgung schwerkranker, meist erheblich KZ-geschädigter Angeklagter“ (S. 37).

Zu den Plänen, im politischen Strafrecht das Opportunitätsprinzip einzuführen<sup>7</sup>, sagte der Referent: „So sehr auch wir als Verteidiger wünschen, daß weniger Personen bestraft werden, eine Klärung der ohnehin schon fragwürdigen politischen Strafjustiz und eine wirkliche Lösung ihrer Misere scheint uns das Opportunitätsprinzip selbst für die Zukunft nicht zu sein; ganz abgesehen davon, daß damit Justizstellen überfordert und noch mehr in den parteipolitischen Kampf und Bereich hineingezogen werden, als dies schon bisher der Fall war. Es würde dann ganz von Zufälligkeiten abhängig sein, ob jemand in der Bundesrepublik bestraft wird oder nicht“ (S. 41).

Große Bedeutung maß Ammann den neuen Strafbestimmungen des am 5. September 1964 in Kraft getretenen Vereinsgesetzes zu<sup>8</sup>. Damit stünden die Strafverteidiger in politischen Sachen „am Beginn eines neuen Abschnittes“, die Verteidiger müßten sich „eingehend mit den neuen Vorschriften befassen, um in den anhängigen und noch bevorstehenden Verfahren zugunsten unserer Mandanten (und damit auch des Ansehens unseres Staates) das bestmögliche herauszuholen ...“ (S. 42).

Am Schluß seiner Ausführungen erhob der Referent im Namen des Initiativ-Ausschusses erneut die Forderung nach einer politischen Amnestie:

„Immer größer wird der Kreis derjenigen Menschen, die als Opfer untragbarer und überdies noch unrichtig angewandter Vorschriften, also eines überspitzten Legalismus ... Freiheit, Gesundheit, Geld, Existenz, letzten Endes nur wegen ihrer politischen Überzeugung, verloren. Mit jeder positiven Entscheidung, die wir Verteidiger erstritten haben oder noch erstreiten, mit jeder Verfassungsbeschwerde ... wächst die Verpflichtung der Bundesrepublik, das begangene Unrecht im kalten Krieg wenigstens durch eine großzügige, umfassende Amnestie für alle politischen Handlungen, welche nicht auf Gewaltmaßnahmen gerichtet waren ... der Gerechtigkeit und der Welt gegenüber auszugleichen und wiedergutzumachen“ (S. 43).

Die 11. Tagung des Initiativ-Ausschusses war deshalb von großer Bedeutung, weil die Bonner Machthaber

<sup>6</sup> Ammann bezog sich u. a. auf das freisprechende Urteil der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts Nürnberg vom 26. November 1963 im Verfahren gegen Hermann Schirmer und auf das freisprechende Urteil der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts Frankfurt vom 15. Januar 1964 bezüglich der Unabhängigen Wählergemeinschaft Hanau.

<sup>7</sup> vgl. dazu Streit, „Staatschutzbestimmungen und Legalitätsprinzip“, NJ 1964, S. 433 ff.

<sup>8</sup> Vgl. dazu Pfannenschwarz, Schneider, „Fußangeln für die Vereinigungsfreiheit (Zum neuen Bonner Vereinsgesetz)“, NJ 1964 S. 471 ff. \*